OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602261/2/Wim

Datum:
Linz, 3. Dezember 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der S E O, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. W B, Mag. P M B, X, X, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 5. Dezember 2017, GZ: VStV/917300876960/2017, wegen einer Übertretung der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (im Folgenden: belangte Behörde) wurde über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung verhängt.

Folgende Verwaltungsübertretung wurde der Beschwerdeführerin vorgeworfen:

„Sie haben, wie am 07.04.2017 um 11:49 Uhr festgestellt wurde, in X, auf dem westlich der Xstraße gegenüber dem X-Hochhaus und nördlich des Objektes Xstraße Nr. X gelegenen Parkplatz als Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit Kennzeichen X dieses mehrspurige Kraftfahrzeug im Bereich einer Kurzparkzone abgestellt gehabt, ohne das Fahrzeug am Ende der erlaubten Parkzeit vom Ort der Abstellung zu entfernen. Die im Fahrzeug angebrachte Parkuhr war auf 08:30 Uhr eingestellt und die erlaubte Parkdauer von höchstens 3 Stunden bereits überschritten."

Weiters wurde ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens von 10 Euro vorgeschrieben.

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin zu Handen ihrer rechtsfreundlichen Vertreter zugestellt worden ist, haben diese rechtzeitig Beschwerde erhoben und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses und Einstellung des Strafverfahrens, in eventu die Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung beantragt.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Bereits aus diesem ergibt sich, dass das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist, weshalb eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht erforderlich ist.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Beschwerdeführerin hatte ihr Fahrzeug, wie im angefochtenen Spruch dargelegt, abgestellt.

Strittig ist im gegenständlichen Fall die Frage, ob die Beschwerdeführerin zum vorgeworfenen Zeitpunkt ihren Behindertenausweis, welcher ihr am 10. Februar 2017 ausgestellt worden war, im Fahrzeug sichtbar angebracht hatte. Die Beschwerdeführerin stellt diese Behauptung auf und gibt an, der Ausweis sei auf der heruntergeklappten Sonnenblende der Beifahrerseite angebracht gewesen.

Die Anzeigerin gab in ihrer Zeugenaussage vor der Landespolizeidirektion Wels dazu an, dass sie sich an den Vorfall nach so langer Zeit nicht mehr erinnern könne. Sie ging davon aus, dass sie das Fahrzeug deshalb beanstandet habe, weil die Parkuhr auf 08:30 Uhr eingestellt und die erlaubte Parkdauer von drei Stunden daher überschritten war. Im Bereich der Windschutzscheibe sei kein Behindertenausweis gut sichtbar hinterlegt gewesen. Bei derartigen Amtshandlungen würden sie auf den gesamten Bereich der Windschutzscheibe und speziell auf eventuell heruntergeklappte Sonnenblenden achten. Zur Tatzeit sei definitiv kein Behindertenausweis im Fahrzeug gut sichtbar gewesen.

In diesem Zusammenhang ist jedoch festzuhalten, dass das Fahrzeug der Beschwerdeführerin - wie sich aus deren Verwaltungsvormerkungen ergibt - den Überwachungsorganen schon von diversen früheren Kontrollen (vor Februar 2017) bekannt war und dass bei diesen Kontrollen schon mehrfach das Überschreiten der Parkdauer zur Anzeige gebracht worden war. Vor dem 10. Februar 2017 war im Fahrzeug der Beschwerdeführerin kein Behindertenausweis angebracht, weil die Beschwerdeführerin noch keinen besessen hatte.

Zur Vorfallszeit war im Fahrzeug eine Parkscheibe angebracht. Dieser Umstand lässt grundsätzlich den Schluss zu, dass der Behindertenausweis (noch) nicht angebracht war, weil die Parkscheibe sonst nicht erforderlich gewesen wäre. Es ist aber auch denkbar, dass die Beschwerdeführerin den Behindertenausweis bereits hinter der heruntergeklappten Sonnenblende angebracht und die Parkscheibe nur aus Gewohnheit gestellt hatte. Die Zeugin hatte vor der Behörde zwar angegeben, dass der Behindertenausweis sicher nicht hinter der Windschutzscheibe angebracht gewesen sei, räumte jedoch auch ein, dass sie an den Vorfall keine konkrete Erinnerung mehr hatte. Im Hinblick darauf, dass ihr das Fahrzeug von vorherigen Kontrollen bereits bekannt war, ist es nicht auszuschließen, dass sie den zu diesem Zeitpunkt angebrachten Behindertenausweis übersehen hat, weil es sich für sie um eine Routinekontrolle bei einem ohnedies bereits bekannten Fahrzeug gehandelt hat.

Bei Abwägung aller Beweisergebnisse kann nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit bewiesen werden, dass der Behindertenausweis entgegen den nachvollziehbaren Behauptungen der Beschwerdeführerin nicht hinter der Windschutzscheibe gut sichtbar angebracht gewesen wäre.

III. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat der Lenker, sofern ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abgestellt wird, das

Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die jeweilige Kurzparkzone entsprechenden Kurzparknachweis zu kennzeichnen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung hat der Lenker dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug spätestens mit Ablauf der höchsten zulässigen Parkzeit entfernt wird.

Gemäß § 2 Abs. 2 Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung sind Parkscheibe, Parkschein oder Parkzeitgeräte bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese von außen gut lesbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar und lesbar anzubringen; es dürfen an den genannten Stellen nur jene Kurzparknachweise sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

Gemäß § 29b Abs. 3 lit. b StVO dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 befördern, in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung parken.

Gemäß § 29b Abs. 4 StVO hat der Ausweisinhaber beim Parken gemäß Abs. 3 den Ausweis bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen.

Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 25 Rz 10).

Wie oben ausführlich dargestellt, war im vorliegenden Fall die Klärung der Frage, ob im Fahrzeug der Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt ein Behindertenausweis sichtbar auflag, nicht möglich.
Jedenfalls war die Beschwerdeführerin zur Tatzeit bereits Inhaberin eines Ausweises gemäß § 29b StVO und durfte ihr Fahrzeug daher in der Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung parken.
Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

Bei diesem Ergebnis war der Beschwerdeführerin gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer